TOP 5:

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Drucksache: 213/14

Das Gesetz hat zum Ziel, die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 835/11 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Das Programm Pericles fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen. Über das Programm können Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, die die Fachkompetenz der unmittelbar beteiligten Personen (Bedienstete von Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden, Vertreter der Zentralbanken und der Münzanstalten, Staatsanwälte und Fachjuristen, etc.) verbessern.

Das Programm wurde 2001 aufgelegt und 2006 durch einen Ratsbeschluss bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Durch einen Ratsbeschluss von 2001 wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Dieses Programm soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als "Pericles 2020" fortgeführt und nunmehr auf Grundlage von Ratsverordnungen ausgestaltet werden. Als Rechtsgrundlage sollen - je nachdem, ob die Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben oder

. . .

nicht - Artikel 133 AEUV bzw. Artikel 352 AEUV gelten. Die vorgeschlagene Verordnung nach Artikel 352 AEUV soll Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich in das Programm mit einbeziehen.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 40/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Finanzausschusses am 22. Mai 2014 unverändert verabschiedet.

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.